

Kein
Glücksspiel
für Minderjährige!



Hinweise
auf der
Rückseite

 **LOTTO**
Baden-Württemberg

Für Minderjährige sind Lotterien und Wetten verboten



Jugendliche sind für die „Verführungen des Alltags“, wie auch das Glücksspiel, leichter zu begeistern als Erwachsene. Die Annahmestellen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg sind mit dieser Gefahr stets verantwortungsvoll umgegangen.

Bereits im Staatsvertrag zum Lotteriewesen von 2004 wird das gesetzliche Verbot für die Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an Lotterien und Wetten geregelt und mit der neuen Fassung von 2008 weiter bekräftigt: „Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.“

Für Minderjährige strikt verboten ist also die Spielteilnahme an allen Lotterien und Wetten, einschließlich Rubbellotterien und ODDSET, aber auch Gewinnauszahlungen oder sonstige Serviceleistungen, wie z.B. die Beantragung einer Kundenkarte.

Einverständniserklärungen oder Vollmachten von volljährigen Dritten, etwa der Eltern, berechtigen Jugendliche nicht zur Spielteilnahme. Minderjährige sind grundsätzlich von Glücksspielangeboten fernzuhalten.

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg und ihre Annahmestellen tragen konsequent zum aktiven Jugendschutz bei und werden Minderjährigen die Teilnahme an Lotterien und Wetten verwehren. Wir sind uns sicher, mit dieser Vorgehensweise die Zustimmung aller verantwortungsbewussten Erziehungsberechtigten zu haben.

Haben Sie Fragen?

Staatliche Toto-Lotto GmbH
Baden-Württemberg

Kundenservice Telefon: 0711 81000-444

